OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652202/2/FP

Datum:
Linz, 25. November 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass des Vorlageantrages von W G, geb. x, N x, x H, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27. Juli 2021, GZ: BHUUBSS-2021-280288/8-PL, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 27. Juli 2021 wird aus Anlass des Vorlageantrages aufgehoben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit der im Rubrum genannten Beschwerdevorentscheidung änderte die belangte Behörde die Formulierung einer Nebenbestimmung ihres Bescheides vom 17. Mai 2021, GZ: 21/170384 ab. Mit diesem Bescheid hatte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung unter Bedingungen und Auflagen wieder erteilt. Aufgrund einer Diabeteserkrankung wurde die Lenkberechtigung auf 5 Jahre befristet und wurde angeordnet, dass der Bf jährlich den HbA1c-Wert vorzulegen und sich zum Ende der Befristung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer internistischen und augenfachärztlichen Stellungnahme zu unterziehen habe.

I.2. In seiner rechtzeigen Beschwerde und seinem Vorlageantrag wandte sich der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst gegen die nur eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung. Er steht auf dem Standpunkt, dass ihm die Lenkberechtigung uneingeschränkt zu erteilen wäre, weil sein Diabetes gut eingestellt sei und keine progrediente Augenerkrankung vorliege.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Beschwerdevorentscheidung und Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. August 2021 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf beantragte am 7. Mai 2021 die Wiedererteilung seiner bereits zuvor befristeten Lenkberechtigung. [Antrag, FSR]

Neben diagnostischen Details zur Diabeteserkrankung des Bf findet sich im amtsärztlichen Gutachten folgender Passus:

„Der Klient hat 2019 eine Alkoholentwöhnung absolviert, bei der aä. FS Untersuchung hatte er im Gesicht ein massiv gerötetes Kolorit mit Spidernävi, die aktuelle Haaranalyse auf Alkohol vom 19.3.2021 war negativ.“
[aä. Gutachten]

Im Akt erliegt ein Haaranalysebefund des Instituts FTC, der im Beobachtungszeitraum Abstinenz ergab. [Haaranalysebefund]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

Es ergibt sich insbesondere, dass der Bf beim Amtsarzt erzählt hat, 2019 eine Alkoholentwöhnungsbehandlung absolviert zu haben. Weiters hat der Amtsarzt ein gerötetes Gesichtskolorit mit sog. Spider-Naevi festgestellt, was ihn auch dazu veranlasst zu haben scheint, vom Bf eine Haaranalyse zu verlangen, die negativ ausfiel.

Aus dem Umstand, dass der Bf 2019 eine Alkoholentwöhnung absolviert hat, ergibt sich allerdings der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit bzw. eine solche in der jüngeren Vergangenheit (bis 2019). Die weiters vom Amtsarzt festgestellten Leberhautzeichen (auch Spider-Naevi) können gerichtsbekannt Hinweis auf Alkoholabusus bzw. auf das Vorliegen einer z.B. alkoholinduzierten Lebererkrankung geben.

Schlüsse werden aus den Angaben des Bf nicht gezogen.

Die Behörde übersieht insofern, dass das amtsärztliche Gutachten unvollständig geblieben ist, weil die Feststellung des Amtsarztes, dass der Bf vor Kurzem eine Alkoholentwöhnung absolviert hat, Rückschluss auf eine allenfalls remittierte Alkoholabhängigkeit bietet, zumindest aber den Verdacht in Bezug auf eine Alkoholabhängigkeit erweckt, was nach § 14 Abs 1 bzw. § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend zur Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme führen muss. Die vom Amtsarzt initiativ eingeholte Haaranalyse gibt Aufschluss über die Trinkgewohnheiten des Bf in den (ca.) letzten drei Monaten, vermag aber die zwingend einzuholende Einschätzung des Psychiaters nicht zu ersetzen.

Zwar erweist sich die vorliegende amtsärztliche Äußerung in Bezug auf die behandelten Fachgebiete (interne Medizin, Augen) aus medizinischer Sicht als nachvollziehbar, jedoch ist sie insofern unvollständig geblieben, als der Amtsarzt die Alkoholproblematik weitgehend ausgeblendet bzw. unzureichend auf den Haaranalysebefund gestützt hat. Grundlage für seine diesbezügliche abzufassende Äußerung hätte allerdings eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sein müssen, die im Wesentlichen zu beurteilen gehabt hätte, ob ein und welches alkoholinduziertes Krankheitsbild beim Bf gegeben ist, ob beim Bf die Gefahr des Rückfalls in alte Konsummuster besteht und ob die Gefahr besteht, dass der Bf den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.

Im Ergebnis war die vorliegende Sache noch nicht entscheidungsreif, weil die für die Erteilung der Lenkberechtigung ganz wesentliche Frage, des Umgangs des Bf

mit Alkohol, die im Falle ihrer Relevanz iSd. FSG-GV ebenso zu begleitenden Maßnahmen und ggf. zu einer kürzeren Befristung führen muss, nicht behandelt und das wesentliche Beweismittel als Entscheidungsgrundlage für den Amtsarzt nicht eingeholt wurde.

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten erweist sich also infolge fehlender Befundung als unvollständig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche,

örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

§ 5 FSG-GV lautet:

„§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen."

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, ergibt sich aus den Angaben des Bf beim Amtsarzt – er habe 2019 eine Alkoholentwöhnung absolviert –, dass dieser zumindest bis in die jüngere Vergangenheit eine Alkoholabhängigkeitsproblematik iSd FSG-GV aufgewiesen haben muss. Es kann aus dem Umstand, dass der Bf eine Entwöhnungsbehandlung durchgeführt hat nur geschlossen werden, dass dieser wohl iSd. § 14 Abs 5 FSG-GV von Alkohol „abhängig war" (Abhängigkeit in Remission), jedenfalls ist der Verdacht einer Abhängigkeit iSd § 14 Abs 1 FSG-GV gerechtfertigt.

§ 14 FSG-GV sieht für beide Fälle – den Verdacht einer Abhängigkeit (Abs 1 par. cit.), wie auch das Vorliegen einer Abhängigkeit in der Vergangenheit (Abs 5 par. cit.) – zwingend die Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme als Erteilungsvoraussetzung vor.

IV.2. Das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid stützt trifft keinerlei konkrete Aussagen zu einem Krankheitsbild des Bf iSd § 14 FSG-GV sondern befasst sich im Wesentlichen mit der Zuckerkrankheit des Bf.

Die Frage des Vorliegens einer Suchtproblematik wird nicht iSd. FSG-GV behandelt, weil der Amtsarzt offenbar vorgreifend aus der von ihm initiativ eingeholten Haaranalyse geschlossen hat, dass weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind. Zumal aber zumindest der Verdacht einer Abhängigkeitssymptomatik offensichtlich ist, bleibt der wesentliche Sachverhalt aufgrund des Fehlens einer zwingend einzuholenden fachärztlichen Stellungnahme – als Basis für das amtsärztliche Gutachten – unvollständig.

Die Sache ist noch nicht entscheidungsreif, weil neben der Zuckerkrankheit des Bf eine weitere führerscheinrelevante Symptomatik vorliegt, die von der Behörde in ihrer Entscheidung zu behandeln war.

Dementsprechend wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf im Wege einer Verfahrensanordnung aufzufordern, eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen, die Voraussetzung für eine Erteilung der Lenkberechtigung ist.

Diese wäre dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde zu legen gewesen.

Angesichts des Fehlens eines vollständigen amtsärztlichen Gutachtens und mangels fachärztlicher Stellungnahme, die dieses zu stützen geeignet gewesen wäre, ist der erforderliche Sachverhalt in den für das Verfahren wesentlichen Teilen unermittelt geblieben.

IV.3. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die

Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall die erforderliche Ermittlungstätigkeit in Bezug auf einen ganz wesentlichen Bereich unterlassen und nicht die erforderlichen Mindestfeststellungen in Bezug auf eine alkoholbezogene Erkrankung des Bf, getroffen. Die getätigten Ermittlungsschritte waren angesichts des Fehlens nicht ausreichend, den festzustellenden Sachverhalt zu klären.

Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Im behördlichen Verfahren ist diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung bzw. wie im vorliegenden Fall erforderlich, der vollständigen Neufassung, unterblieben, obwohl das Gutachten kein ausreichendes Substrat für die Entscheidung bietet.

Im ggst. Fall hat die Behörde als Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die Klärung der beim Bf vorliegenden Alkoholkonsumationsproblematik und die vorgeschriebene Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme.

Aufgrund des Fehlens der fachärztlichen Stellungnahme, die gemäß § 14 FSG-GV die zentrale Entscheidungsgrundlage bzw. erst die Basis für das amtsärztliche Gutachten (§ 8 Abs 2 FSG) betreffend die Notwendigkeit und die Modalitäten der eingeschränkten Erteilung einer Lenkberechtigung (durch konkrete Auflagen und einen konkreten Befristungszeitraum) darstellt, ist die Sachverhaltsermittlung in Bezug auf diesen besonders wesentlichen Umstand gänzlich unermittelt geblieben, weshalb deshalb nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG erfüllt sind. (VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135) Im Ergebnis hat die belangte Behörde also bloß ansatzweise ermittelt.

IV.4. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen

Eignung, insbesondere die Ergänzung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Dieser kennt die Vorgeschichte, hat den Bf bereits untersucht und kann seine Gutachtensergänzungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund und die Kenntnisse aus den Vorverfahren stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in das neue Gutachten und den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

IV.5. Zum Vorbringen des Bf

Aus prozessökonomischen Gründen darf dem Bf mitgeteilt werden, dass gemäß § 11 Abs 2 FSG-GV Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden darf.

Der Bf wird laut der im Akt erliegenden internistischen Stellungnahme mit Tresiba, Humalog und Metformin behandelt, er erhält also Insulin und ein weiteres antidiabetisches Medikament in Tablettenform und fällt deshalb unter § 11 Abs 2 FSG-GV. Eine uneingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung ist daher schon nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Führerscheingesundheitsverordnung ausgeschlossen und hat die Behörde diesbezüglich ohnehin den ihr zur Verfügung stehenden längsten Befristungszeitraum gewählt. Auch ärztliche Kontrolluntersuchungen und die amtsärztliche Nachuntersuchung ist in der Verordnung zwingend vorgesehen.

IV.6. Die dem Ausgangsbescheid derogierende Beschwerdevorentscheidung ist deshalb aufzuheben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die vorliegende Entscheidung gründet auf der ständigen Judikatur des VwGH zur Zulässigkeit von Einschränkungen der Lenkberechtigung.

Weiters berechtigt die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. In seinem Erkenntnis vom 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135 hat der Verwaltungsgerichtshof die Zurückverweisung bei Fehlen der zwingend einzuholenden fachärztlichen Stellungnahme ausdrücklich gebilligt. Auch sonst hat sich das Verwaltungsgericht auf die im Erkenntnis ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl